

## EU Datenschutz-Grundverordnung – Was bedeutet das für die Psychotherapie-Praxis?

Berlin, 22.06.2018

Dr. iur. Jan Moeck  
Fachanwalt für Medizinrecht

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

### Agenda

- > Checkliste Anforderungen an psychotherapeutische Praxis
- > Rechtsgrundlagen und Grundlagen des Datenschutzrechts
- > Verarbeitung und Auftragsverarbeitung von Gesundheitsdaten
- > Exkurs: Schweigepflicht
- > Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch
- > Datenschutz nach Behandlungsende?

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### **Informationspflichten Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

- ✓ Transparenz, Info über Datenverarbeitung und Betroffenenrechte
- ✓ Information zum Zeitpunkt der Erhebung
- ✓ Homepage, Aushang, Aushändigung Informationsblatt
- ✓ Formulare z.B. bei KBV
- ✓ <https://www.db-law.de/de/mandanten/mvz/datenschutzrecht>

3

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### **Datenschutzerklärung auf der Homepage, Art. 13, 14 DSGVO:**

- ✓ Datenschutzerklärung an DSGVO anpassen
- ✓ Inhalt abhängig von Verwendung Tools („Google analytics“)
- ✓ Formulare z.B. bei BPtK
- ✓ <https://www.db-law.de/de/mandanten/mvz/datenschutzrecht>

4

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### **Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit zum „digitalen Datenschutz“:**

- Patientendaten nicht auf Internet-Rechner (ggfls. verschlüsselt).
- E-Mail-Verkehr mind. mit Transportverschlüsselung (auch Terminabsprachen). Einwilligung der Pat. in unverschlüsselten Email-Versand genügt nicht.
- SMS und WhatsApp sind grundsätzlich unsicher und deshalb unzulässig (auch für Termine)
- Internet-Telefonie („Voice over OP“); zusätzliche Sprachverschlüsselung erforderlich

5

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### **§ 10 MBO - Datensicherheit**

*(1) Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.*

*(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.*

6

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### **Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DSGVO:**

- ✓ Verzeichnis über Arten der Datenverarbeitung
- ✓ Grundlage Datenschutzkonzept
- ✓ Auch technisch-organisatorische Maßnahmen (T-O-M)
- ✓ Bei Anforderung vorzulegen
- ✓ Formulare mit Ausfüllhilfen z.B. bei KBV, BÄK

7

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### **Datenschutzbeauftragter, Art. 37 DSGVO**

- ✓ Datenschutzbeauftragter (extern oder intern) vorgeschrieben in bestimmten Fällen
  - Wenn i.d.R. mindestens 10 Personen in der Praxis ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind
  - Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig

8

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 1. Checkliste

### Datenschutzfolgeabwägung, Art. 35 DSGVO

- ✓ Datenschutzfolgeabwägung ist durchzuführen, wenn Datenverarbeitung ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten der Betroffenen besteht, z.B. bei
  - besonders umfangreicher Datenverarbeitung
  - Verarbeitung hochsensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten)
- ✓ Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit:
  - bei Einzelpraxen, kleiner Praxengemeinschaften oder Gemeinschaftspraxen nicht erforderlich
  - Erst bei zusätzlichen Risikofaktoren, die über regelhafte Verarbeitung hinausgehen

9

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Datenschutzrechts

- > DSGVO & Erwägungsgründe
- > BDSG
- > Kurzpapiere der der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) - dienen als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie die DSGVO im praktischen Vollzug angewendet werden soll
- > [https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO\\_Kurzpapiere1-3.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html)

10

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Datenschutzrechts

### **Grundsätze der Datenverarbeitung, Art. 5 DSGVO**

- Datensparsamkeit: nur Daten, die man wirklich braucht
- Zweckbindung: Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden
- Datenrichtigkeit: Daten müssen sachlich richtig/aktuell sein
- Datensicherheit

11

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 2. Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Datenschutzrechts

### **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Art. 6 DSGVO**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist rechtmäßig wenn,

- aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder
- zur Vertragserfüllung erforderlich oder
- mit Einwilligung des Betroffenen.

12

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

### 3. Verarbeitung von Gesundheitsdaten

#### Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Def. In Art. 4 Nr. 15 DSGVO), **Art. 9 DSGVO:**

- ✓ Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt, Art. 9 Abs. 1.
- ✓ Art. 9 Abs. 1 gilt nicht, soweit einer der Fälle des Abs. 2 a) bis j) vorliegt:
- ✓ **Verarbeitung für Zwecke der** Gesundheitsversorgung und für die medizinische Diagnostik sowie die Versorgung und **Behandlung**, wenn die **Datenverarbeitung aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufes** erfolgt und die **Datenverarbeitung durch Fachpersonal** durchgeführt wird, **welches einem Berufsgeheimnis unterliegt**, Art. 9 Abs. 2 h), Abs. 3

13

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

### 3. Verarbeitung von Gesundheitsdaten

#### Verarbeitung von Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO:

- ✓ Art. 9 Abs. 1 gilt nicht, soweit einer der Fälle des Abs. 2 a) bis j) vorliegt:
- ✓ die **betroffene Person** hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich **eingewilligt**, (...), § 9 Abs. 2 a)

14

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

### 3. Auftragsverarbeitung von Gesundheitsdaten

#### Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO:

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit **Auftragsverarbeitern**, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. (...)

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt **auf der Grundlage eines Vertrags** (...), der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

15

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

### 3. Verarbeitung von Gesundheitsdaten

#### Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO:

- ✓ Umfangreiche (formale) Anforderungen an den Vertrag in Art. 28 Abs. 3 a) bis h) DSGVO geregelt
- ✓ U.a. ist zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen **zur Vertraulichkeit verpflichtet** haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, Art. 28 Abs. 3 b) DSGVO
- ✓ Muster: Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e.V. „Arbeitskreis Medizin“

16

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE



#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

Weitergabe von Patientendaten:

##### > Datenschutzrecht

- ✓ Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- ✓ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

##### > Schweigepflicht

- ✓ § 203 Strafgesetzbuch (StGB)
- ✓ § 8 Musterberufsordnung der PP/KJP bzw. Berufsordnungen
- ✓ Nebenpflicht aus Behandlungsvertrag, § 630a BGB

17

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### § 203 Abs. 1 StGB

„(1) Wer **unbefugt ein fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, **offenbart**, das ihm als  
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,  
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,  
 (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

18

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### § 203 Abs. 1 StGB

Offenbaren: Mitteilen eines zur Zeit der Tat noch bestehenden Geheimnisses oder einer Einzelangabe an einen Dritten, der diese nicht, nicht in dem Umfange, nicht in dieser Form oder nicht sicher kennt. (...) **Auf eine tatsächliche inhaltliche Kenntnisnahme kommt es nicht** an, wenn die Offenbarung in der Einräumung des Zugangs besteht.

(vgl. *Fischer*, Kommentar zum StGB, 65. Aufl. 2018, § 203 Rn. 34)

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der  
Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger  
Personen vom 30.10.2017

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### § 203 Abs. 3 StGB:

*(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken*

21

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### Gesetzesbegründung zu § 203 Abs. 3 StGB:

**Grundlage** der sonstigen Mitwirkung einer nicht in den Betrieb des Geheimnisträgers eingegliederten Person **kann insbesondere ein Vertragsverhältnis sein**. Darunter fallen nicht nur der unmittelbare Vertrag zwischen Berufsgeheimnisträger und dem selbständig tätigen Vertragspartner, sondern in **mehrstufigen Auftragsverhältnissen** auch vertragliche Verbindungen des Auftragnehmers mit seinen Angestellten oder den – im Einvernehmen mit dem Berufsgeheimnisträger – beauftragten weiteren Unterauftragnehmern. Insofern kommt es allerdings auf eine **lückenlose Vertragskette** zwischen dem Berufsgeheimnisträger und der letztlich tätig werdenden Person an.

22

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### Gesetzesbegründung zu § 203 Abs. 3 StGB:

Unter die mitwirkenden Tätigkeiten fallen insbesondere:

- Schreibarbeiten,
- Rechnungswesen,
- Annahme von Telefonanrufen,
- Aktenarchivierung und -vernichtung,
- Einrichtung, Betrieb, Wartung – einschließlich Fernwartung – und Anpassung informationstechnischer Anlagen, Anwendungen und Systeme aller Art, beispielsweise auch von entsprechend ausgestatteten medizinischen Geräten,
- Bereitstellung von informationstechnischen Anlagen und Systemen zur externen Speicherung von Daten,
- Mitwirkung an der Erfüllung von Buchführungs- und steuerrechtlichen Pflichten des Berufsheimnisträgers.

23

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### § 203 Abs. 4 StGB

*Mit Freiheitsstrafe (...) wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person (...) bekannt geworden ist.*

*Ebenso wird bestraft, wer*

*1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,(...)*

24

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### § 203 Abs. 4 StGB

Nicht Sorge tragen: Tathandlung ist Unterlassen, dass mitwirkende Person nicht zur Geheimhaltung verpflichtet wurde. Unterlassungs-Verhalten muss ursächlich für das Fehlen der Verpflichtung sein.

Offenbarung durch mitwirkende Person ist objektive Strafbarkeitsbedingung.

Beschreibung der Pflichtenstellung ungewiss: Strafbarkeit, wenn Weisung nicht erfüllt wird?

(vgl. *Fischer*, a.a.O., Rn. 57)

25

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

#### 4. Exkurs: Schweigepflicht, § 203 StGB

##### Reform § 203 StGB:

- Berufsrechtlichen Regelung sind unverändert
- **Vertrag mit mitwirkender Person** nach § 203 StGB nicht erforderlich ≠ Datenauftragsverarbeitung nach DSGVO (daher **i.E. erforderlich**)
- Mitwirkende Person/Auftragsverarbeiter **zur Geheimhaltung verpflichtet** (in Vertrag vereinbaren)

26

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 5. Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch

### Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch, Art. 15 DSGVO:

- ✓ umfassendes Einsichtsrecht in die vollständige Patientenakte nach § 630g BGB (Übersendung von Kopien der Behandlungsdokumentation)
- ✓ Entsprechendes berufsrechtliches Einsichtsrecht, § 11 Abs. 2 MBO
- ✓ Art. 15 DSGVO: Auskunft über gespeicherte Daten; auch Daten der Patientenakte sowie wohl auch das Recht auf Aushändigung von Kopien dieser Daten. (Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO: „Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.“)

27

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 5. Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch

### Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch, Art. 15 DSGVO:

- ✓ § 630g BGB/§ 11 Abs. 2 MBO: „ (...) soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen“.
- ✓ Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO:
  - Auskunftsrecht des Betroffenen darf nicht Rechte anderer Personen beeinträchtigen
  - Verweigerung aus therapeutischen Gründen dagegen nicht vorgesehen
  - LÄK Berlin: Verweigerung aus therapeutischen Gründen gilt auch nach DSGVO, d.h. kann datenschutzrechtlichem Auskunftsanspruch entgegengehalten werden

28

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 5. Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch

### Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch, Art. 15 DSGVO:

- ✓ § 630g BGB/§ 11 Abs. 2 MBO:

*Kostenerstattung vorgesehen*

- ✓ Art. 15 DSGVO:

*Kostenerstattung **nicht** vorgesehen*

Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO: „Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen“.

29

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 6. Datenschutz nach Behandlungsende?

### Löschungsanspruch („Recht auf Vergessen werden“), Art. 17 DSGVO:

- ✓ Löschungsanspruch, wenn personenbezogenen Daten **für die Zwecke**, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, **nicht mehr notwendig** sind, Art. 17 Abs. 1 DSGVO.
- ✓ Abs. 1 **gilt nicht, wenn** Verarbeitung zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erforderlich.

30

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 6. Datenschutz nach Behandlungsende?

**Rechtliche Verpflichtung**, die Verarbeitung (=Aufbewahrung) nach dem Recht des Mitgliedstaates erfordert:

### § 630f Abs. 3 BGB:

„Der **Behandelnde hat die Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren** nach Abschluss der Behandlung **aufzubewahren**, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.“

### ➤ Und nach Ablauf der 10-Jahres-Frist?

31

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 6. Datenschutz nach Behandlungsende?

### Verjährung von Behandlungsfehleransprüchen

- ✓ zivilrechtliche Verjährungsfristen zur Geltendmachung von Behandlungsfehlern können mitunter 30 Jahre betragen
- ✓ macht Patient nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht und Löschung der Behandlungsdaten Haftungsansprüche geltend, kann Verteidigung erschwert sein
- ✓ Verjährungsfrist begründet keine Aufbewahrungspflicht

32

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE



## 6. Datenschutz nach Behandlungsende?

### Verjährung von Behandlungsfehleransprüchen

- ✓ Ausnahme nach Art. 17 Abs. 3 e) DSGVO: „*Verarbeitung erforderlich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen*“?
- ✓ Ausnahme nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO: „*Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (...) erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen*“?
- **Jedenfalls bei Komplikationen könnte berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung überwiegen**

33

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

## 6. Datenschutz nach Behandlungsende?

### Löschungspflicht?

- ✓ Löschungspflicht wohl aus Art. 5 Abs. 1 e) DSGVO: „*Personenbezogenen Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; (...)*.“
- ✓ Lösungskonzept (ggfls. i.R. Verzeichnis): Festlegung von Lösregeln.
- ✓ Lösregel:
  - Regellöschfrist
  - Startzeitpunkt

34

**D+B**  
RECHTSANWÄLTE

Dr. Jan Moeck  
Fachanwalt für Medizinrecht

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin  
Tel: 030 - 327 787 0  
moeck@db-law.de  
www.db-law.de

